

Vereinte Nationen

A/RES/70/174



**Generalversammlung**

Verteilung: Allgemein  
8. Januar 2016

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 69/191 vom 18. Dezember 2014, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung die Erklärung des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Natio-

Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Dreizehnten Kongresses<sup>4</sup>;

3. *bekundet* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *ihre Anerkennung* für die bei der Vor- und Nachbereitung des Dreizehnten Kongresses geleistete Arbeit und spricht den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ihren Dank für den Beitrag aus, den sie zu dem Kongress, insbesondere in Bezug auf die im Rahmen des Kongresses abgehaltenen Arbeitstagungen, geleistet haben;

4. *billigt* die vom Dreizehnten Kongress verabschiedete Erklärung von Doha, die von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung gebilligt wurde und dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

5. *b0.03 6.7p Stn al4t4( 0 Tw 7d a)]TJ /T9 1 Tf 0 TcTw 7n bill4 Tf 0.9(o)-12(ngrdf 0 Te8(l)-I(t)-5-12(tia*

und Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>7</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>8</sup> sowie der internationalen Übereinkünfte zur Bekämpfung des Terrorismus bereitzustellen;

12. *fordert* eine stärkere Kohärenz und Koordinierung zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, zu einem voll koordinierten Herangehen an die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zu gelangen, und bittet andere internationale Organisationen, den Privatsektor und nichtstaatliche Organisationen, mit dem Büro bei der Durchführung seines Mandats zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* die Kommission, unter dem ständigen Punkt auf ihrer Tagesordnung „Folgebmaßnahmen zum Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ die Durchführung der Erklärung von Doha zu überprüfen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Dreizehnten Kongresses, einschließlich der Erklärung von Doha, an die Mitgliedstaaten sowie an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu verteilen, um ihre möglichst weite Verbreitung zu gewährleisten, und von den Mitgliedstaaten Vorschläge für geeignete Folgebmaßnahmen zur Erklärung von Doha zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung einzuholen;

15. *begrüßt und anerkennt* das Angebot der Regierung Japans, den Vierzehnten Kongress, der 2020 stattfinden soll, auszurichten;

16. *spricht* dem Volk und der Regierung Katars für die den Teilnehmern des Dreizehnten Kongresses erwiesene warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die hervorragenden Einrichtungen, die sie für den Kongress bereitgestellt haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

80. Plenarsitzung  
17. Dezember 2015

<sup>7</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migrantinnen); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

## Anlage

### **Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit**

*Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten,*

*versammelt auf dem Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechen-*

n2(ü )JTdn73 0 Td ( )Tj 34.506P <</MCID 4 >>BDC /TT1 1 Tf5-35.289 -34.506PT2 1 Tf 0.002 Tc -0.002 Tw 2.38

tigen Entwicklung ist, die der Zustimmung durch die Generalversammlung bedürfen, nehmen die Vorschläge der Offenen Arbeitsgruppe der Versammlung über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung als Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda zur Kenntnis und anerkennen gleichzeitig, dass auch andere Beiträge berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, wie wichtig die Förderung friedlicher, korruptionsfreier und inklusiver Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung ist, mit Fokus auf einen Ansatz, der die Menschen in den Mittelpunkt stellt, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglicht und auf allen Ebenen leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen aufbaut.

5. Wir bekräftigen unser Bekenntnis und unseren festen politischen Willen zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme sowie der Institutionen, aus denen sie sich zusammensetzen, und befürworten die wirksame Teilhabe und Einbeziehung aller Teile der Gesellschaft, wodurch die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen voranzubringen, unter voller Achtung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten und in Anerkennung der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die Menschenwürde sowie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu wahren, insbesondere für diejenigen, die von Kriminalität betroffen sind, und diejenigen, die möglicherweise mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, einschließlich besonders gefährdeter Mitglieder der Gesellschaft, ungeachtet ihres Status, die mehrfachen und verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sein können, sowie durch Intoleranz oder jegliche Art der Diskriminierung motivierte Verbrechen zu verhüten und zu bekämpfen. Zu diesem Zweck sind wir bestrebt,

a) auf nationaler Ebene umfassende und inklusive Maßnahmen und Programme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu verfolgen, die Beweismittel und andere maßgebliche Faktoren, einschließlich der grundlegenden Ursachen der Kriminalität und der Bedingungen, die ihr Auftreten begünstigen, in vollem Umfang berücksichtigen, sowie im Einklang mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung einschlägiger Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege für eine angemessene Schulung der mit der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten betrauten Amtsträger zu sorgen;

b) das Recht jedes Einzelnen auf ein faires Verfahren ohne unangemessene Verzögerung und durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht, auf gleichberechtigten Zugang zur Justiz mit Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren und erforderlichenfalls auf Zugang zu einem Anwalt und einem Dolmetscher zu gewährleisten und die einschlägigen Rechte nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen<sup>9</sup> zu gewährleisten sowie die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen zu verhüten und gegen sie vorzugehen, und wirksame gesetzgeberische, administrative und gerichtliche Maßnahmen zur Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung jeder Art von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie zur Beseitigung der Straflosigkeit zu ergreifen;

c) die Grundsätze der rechtlichen Unterstützung hinsichtlich einer Erweiterung des Zugangs zu wirksamer rechtlicher Unterstützung in Strafverfahren für diejenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, oder wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, zu überprüfen und zu reformieren, erforderlichenfalls einschließlich durch

---

<sup>9</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1585; LGBL. 1968 Nr. 19/1; öBGBL. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

**Dreizehnter Kongress der Vereinten Nationen  
für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege**



zusammenzuarbeiten, um die Hindernisse zu überwinden, die der Bereitstellung sozialer und rechtlicher Hilfe für Opfer des Menschenhandels im Weg stehen könnten;

n) wirksame Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von geschleusten Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, sowie unbegleiteten Kindermigranten, umzusetzen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>21</sup> und dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>22</sup>





tive zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Weltbank gesammelt wurden;

f) Strategien zur Verhütung und Bekämpfung aller illegalen Finanzströme zu entwickeln, mit Schwerpunkt auf der dringenden Notwendigkeit, wirksamere Maßnahmen zum Kampf gegen Wirtschafts- und Finanzkriminalität, einschließlich Betrugs, sowie Steuer- und Unternehmenskriminalität, insbesondere gegen ihre maßgeblichen grenzüberschreitenden Formen, zu ergreifen;

g) Verfahren zur wirksameren Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche zu stärken oder gegebenenfalls zu beschließen sowie Maßnahmen zur Identifizierung, Nachverfolgung, Einfrierung, Beschlagnahme und Wiedererlangung der Erträge aus Straftaten zu verbessern, einschließlich Geldes und sonstiger Vermögenswerte, die nicht erfasst sind und sich an sicheren Orten befinden, um sie letztlich einzuziehen, einschließlich wo angemessen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ohne vorhergehende Verurteilung, und um über die eingezogenen Erträge transparent zu verfügen;

h) angemessene Mechanismen zur Verwaltung sowie zur Erhaltung von Wert und Zustand der eingefrorenen, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögenswerte, die Er-

ei ( )-12(S)4(t)3(r)-8(r5-1( (i)3(c)-3(at)3(e)-17 Td [12(s)6(s)6(t)3()1(k3(eß)-4(m)9(e u)-4(n)8(d)-42( g)817 Td [3(i)-9(T

unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>24</sup> zu unterstützen und die Beiträge der vorhandenen Übereinkünfte zu diesem und zu verwandten Themen auf regionaler und internationaler Ebene anzuerkennen;

*l)* unsere Bemühungen zur Bewältigung des Weltdrogenproblems zu verstärken, basierend auf dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung und durch eine umfassende und ausgewogene Herangehensweise, einschließlich durch wirksamere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, um die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an unerlaubter Drogenproduktion und unerlaubtem Drogenhandel sowie damit verbundenen kriminellen Tätigkeiten zu bekämpfen, und Schritte zur Eindämmung der Gewalt im Zusammenhang mit dem Drogenhandel zu unternehmen;

*m)* weiterhin alle Möglichkeiten hinsichtlich eines angemessenen und wirksamen Mechanismus oder mehrerer solcher zur Unterstützung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bei der wirksamen und effizienten Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu sondieren;

*n)*

pazitätsaufbau zur Verfügung zu stellen, sodass die nationalen Behörden besser in der Lage sind, mit Computerkriminalität umzugehen, einschließlich der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen der Computerkriminalität. Außerdem nehmen wir Kenntnis von der Tätigkeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Durchführung einer umfassenden Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der von den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor getroffenen Gegenmaßnahmen und bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, der Sachverständigengruppe zu empfehlen, auf der Grundlage ihrer Arbeit auch weiterhin Informationen zu innerstaatlichen Rechtsvorschriften, bewährten Verfahren, technischer Hilfe und internationaler Zusammenarbeit auszutauschen, mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue nationale und internationale rechtliche oder andere Gegenmaßnahmen vorzuschlagen;

c) umfassende Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gegen den illegalen Handel mit Kulturgut zu verstärken und umzusetzen, um die breitestmögliche internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieser Art der Kriminalität zu schaffen, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut gegebenenfalls zu prüfen und zu stärken, im Einklang mit unseren Verpflichtungen nach den internationalen Übereinkünften, gegebenenfalls einschließlich des Übereinkommens von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Ein-

der illegale Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen, einschließlich derjenigen, die nach dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>28</sup> geschützt sind, mit Holz und Holzprodukten und mit gefährlichen Abfällen sowie die Wilderei, indem wir die Rechtsvorschriften, die internationale Zusammenarbeit, den Kapazitätsaufbau und die Maßnahmen der Strafrechtspflege und Strafverfolgung stärken, die unter anderem darauf ausgerichtet sind, die mit diesen Verbrechen verbundene grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Korruption und Geldwäsche zu bekämpfen;

f) sicherzustellen, dass unsere Institutionen der Strafverfolgung und Strafrechtspflege über die Sachkompetenz und die technischen Voraussetzungen verfügen, um mit diesen neu

lidarität und der Gerechtigkeit begleitet werden, auf junge Menschen zuzugehen und sie als  
66 Ende für positive Veränderungen 43-8(1)-17(s e 7iArtifact <</R)4(E)2(S)ct << 0(n u)-12(n;c 0 Tw ( )Tj -03.87

*m)* Kapazitäten für das Studium der Kriminologie sowie der forensischen und der Strafvollzugswissenschaft aufzubauen und zu erhalten und bei der Gestaltung und Umsetzung einschlägiger Maßnahmen, Programme und Projekte auf aktuelles wissenschaftliches Fachwissen zurückzugreifen.

11. Während wir uns weiterhin bemühen, die in der vorliegenden Erklärung festgelegten Ziele zu erreichen, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, die Rechts-